

SENTENTIA.

Der Churfürst. Bran-
denburgischen zu Endbenanten Hochansehn-
lichen Herren Commissarien /
wordurch

Herr Johann Georg Aeschel /
Hochfürstl. Sachsen Magdeburgischer Rath /
und der Erzbischöflichen Collegii. Stiffts-
Kirchen S. Nicolai zu Magdeburg
Dechant etc.

Vonder Ihme Anno 1675. durch die an Herrn Obristen
Schmieden / und Jhn / auff die Post gegebene falsche
Brieffe insimulirten gefährlichen Correspondenz, am
12. Julii Anno 1677. auffm Rath Hause in der al-
ten Stadt Magdeburg öffentlich absol-
viret worden.



Von Ihr. Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg/ Unserem gnädigste Herrn/
wir zu Ende Unterschriebene zu dieser Sach per speciale
Rescriptum & cum potestate decidendi Verordnete
CHURFÜRSTLICHE Räte und Commissarii,
Thun hiermit Jedermännlichen Kund und zu wissen:
Alß im Junio Anno 1675. bey alhiefigem Ordinari Post-
Ambt Ein Schreiben sub dato Gottorf den 19. Junii.
1675 mit der Unterschrifte Macarinus Prott und unlesli-
chen Ziffern/ an Herrn Johan Georg Aeschel/ des Stiffes
Nicolai Decanum alhier lautend/ unter Copereo eines
anderen in leslicher Teutscher Sprach an Obrist Schmid-
ten/ damahligen Commendanten alhier/ haltenden
Schreibens eingelauffen / und auß derselben Inhalt
nach beschener dechiffirung/ so viel zu befinden ge-
wesen/ daß erwähnter Herr Decan schwehret miß-
handlung/ und ~~un~~ ^h ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~selbigen~~ ^{selbigen} ~~zeit~~ ^{zeit} alhier in hauffe gesehenen
Obristen Schmidts/ insimuliret werden wollen/ Dana-
nenhero Höchstgedachte J. Churfürstl. Durchl.
angeregten Herrn Decan mit einem Corporal arrest zu
belegen bewogen worden; Daß zwar wir und ande-
re zu untersuchung dieser Sach damahlen Verordnete
Commissarii in den authorem obertwähnter beider
Schreiben mit allen fleiß inquiriret/ und ob dem Herrn
Decan dieser verdächtigen Correspondentz und in
diesem Schreiben exprimiren machinationen halben/
etwas mit bestande Rechtens bengebracht werden
möchte/ zu erforschen und auff den Grund der Sachen
zu kommen/ Uns möglichst angelegen sein lassen; weiln
jedoch über alle angewandte müß der Author dieser
Schreiben nicht nur nicht zu erfahren/ sondern auch
auß allen umständen so viel abzunehmen gewesen /
daß solche Schreiben von einem oder mehrern Bosshaff-
terweise zu betrieglicher geführung mehr erwähnten
Herrn Decan erdichtet/ und eine in re illicita mit Ihme
habende Correspondentz affingiret worden. So ha-

ben zwahr Höchstgedachte Ihr. Churfürstl. Durchl.
schon Vorlängst den Herrn Dechand seines arrestis /
doch gegen seinen außgestellten Revers und gnungsame
Caution erlassen.

Nachdem aber Ihr. Churfürstl. Durchl.
der Sachen Endschaft befördern sehen wollen / So ha-
ben wir auff abermahligen Gnädigsten Special befehl
vom 14 Novembris 1676. die Untersuchung dieser Sach
von Neuen mit allen Ernst vorgenommen / und dieweil
auß denen hievorigen in hac causa ergangenen actis so
wohl / als was seit dem hierin gehandelt worden / hell
und Klar zu Tag scheint: Das der Herr Dechand an
diesen beyden Schreiben und was darin enthalten /
ganz unschuldig / und Ihme deswegen mit Warheit
nichts beygemessen werden kan.

Als sprechen wir auß Churfürstlicher Uns auffgetra-
gener Vollkommener Macht und Gewalt zu Recht /
und denen hierinnen ergangenen actis, auch dem was
sonsten Vorkommen gemäß: Das mehr erwähntes
Herr Johann Georg Aeschell / Dechand des Stiffes
Nicolai alhier / an allen in gedachten Schreiben begrif-
fenen bezüchtingungen / und des infamulirten ~~_____~~
denz ganz unschuldig / und Er deswegen von aller
action und anspruch zu entbinden; Wie wir Ihn dan
hiermit vor Unschuldig erklähen / von allen anspruch
entbinden / und Ihme obgedachten Revers und Caution
wieder auß antworten / mit dem fernern Anhang / daß
der noch unbekante ein- oder mehr authores dieser Schrei-
ben / durch den Hender / auff offenem Markt alhier / vor
Ehrenloß und infam außgeruffen werden sollen / doch
dem Fisco und dem Herrn Dechand Aeschell / Ihre
fernern Notdurfft / da über kurz oder Lang der Author
auß gekuntschafft werden könte / in allweg vorbehällich.
Zu Urkund dessen haben die hier zu Gnädigst verord-
nete Commissarii sich eigenhändig unterschrieben und
Ihre gewöhnliche Perschafften beygedruckt. So ges-
chehen Magdeburg den 12 Julii Anno 1677.

L.S.

Carl Niege.

L.S.

Johann Heinrich Hagen L.

FORMVLA

Wird durch diejenigen / so obgemelte/
Schreiben geschrieben / oder darzu geholffen/
durch den Hencker auf dem Markt in der alten Stadt
Magdeburg am 15. Julii. Anno 1677. als Gottes- und
Ehrvergessene Schelme öffentlich außgeruffen / und Ze-
dermänniglich zu wissen gethan worden / daß Solcher
oder Solche böshaffte Ehrensänder in Ehrlicher Leute
Gesellschafft zukommen nicht werth / sondern vor Ehrloß
und infam aller Orthen zu achten sein.

Allen und jeden die dieses lesen hören/
wird hiermit kundt und zu wissen gethan: Nach
deme im Monath Junio. 1675. in dem Churfürstlichen
Posthaus alhier ein verschlossener mit verkehrten Buch-
staben geschriebener Brieff / so an Herrn Johann Georg
Nescheln / Dechanten des Stifts Sancti Nicolai alhier
in Magdeburg gelautet / angelanget / solches Schreiben/
auch in einem andern an den gewesenē Commendanten al-
hier den Obristen Schmidt / eingeschlossen gewesen: Und
dann sich hofunden / daß darinnen viel gefährliche Dinge
enthalten / In dem von dem Obristen Schmidt
Practiquen darinnen gehandelt und gedachter Herr De-
chant Neschel böshaffter Weise in verdacht gebracht
und umb des willen nun vor zwo Jahren in Arrest
genommen worden. So hat man zwar allen Fleiß ange-
wand / daß man den oder die Urheber dieser beyden Brie-
fe in Erfahrung bringen könnte / damit man Ihn oder Sie
zu gebührender Straff ziehen / und anderen zum Abscheu
ein exempel weisen könnte.

Weiln man aber über allen angewanten Fleiß nicht
erfahren können / wer diese beyde Schreiben geschrieben
oder dazu geholffen: Als wird dieser oder dieselben als
Gottes- und Ehrenvergessene Schelme hiermit öffent-
lich außgeruffen / und Zedermänniglich zu wissen gethan/
das Solcher oder Solche böshaffte Ehrensänder nicht
werth in Ehrlicher Leute Gesellschafft zukommen/
sondern vor Ehrloß und infam aller Orthen zu achten
sein / und wann der oder dieselbe hiernegst erfahren und
betreten werden könnten / zu Wohlverdienter Straff
sollen gezogen werden.

84

84

SENTEN

Der Churfürst
denburgischen zu Endbenan
lichen Herren Com
wordurch

Herr Johann Be
Hochfürstl. Sachsen Magd
und des Erzbischöflichen
Kirchen S. Nicolai zu
Dechant et

Von der thme Anno 1675. durch d
Schmieden / und Jhn / auff die
Brieffe insimulirten gefährlichen
12. Julii Anno 1677. auffm N
ten Stadt Magdeburgt d
viret word

